

# Staatsanwaltschaftliche Aufsicht über die Gesetzlichkeit der Wiedereingliederung Straftatlassener-

Dr. HERRI HARRLAND,

Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR

Die Aufsicht über die Gesetzlichkeit des Strafvollzugs und der Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben ist Bestandteil des Verfassungsauftrags der Staatsanwaltschaft (Art. 97).<sup>1</sup> Bei der Erfüllung dieser Aufgabe ist prinzipiell davon auszugehen, daß es für die gleichberechtigte gesellschaftliche Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger in der sozialistischen Ordnung keinerlei vertretbare Alternative gibt. Unsere Gesellschaft gewährleistet auch dem Wiedereinzugliedernden, daß er sich entsprechend seinen Fähigkeiten in die Gesellschaft einordnen, in ihr entfalten und 'das staatliche, sozialökonomische und kulturell-gestaltete Leben aktiv mitgestalten kann. Jeder vermag seine persönliche "Perspektive" in der sozialistischen Gesellschaft zu finden, und keiner wird ins soziale „Abseits“ gedrängt. Dies ist, bei allen Widersprüchen und Problemen, die dabei auftreten und zu bewältigen sind, der unverrückbare Ausgangspunkt für das Herangehen an diese wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wiedereingliederung heißt zunächst immer, dem aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger die volle Wahrnehmung seiner staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, zu sichern, soweit ihm diese nicht durch gerichtliche Entscheidung eingeschränkt worden sind, und seinen Willen zu fördern und zu festigen, künftig die Gesetze der DDR und die allgemeingültigen Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu achten.<sup>2</sup>

Bei der Durchführung der allgemeinen Amnestie des Jahres 1987 zeigte sich, daß diese Gedanken in unserer Gesellschaft zunehmend Platz greifen und Voreingenommenheit gegenüber Vorbestraften weiter abgebaut werden kann. Zuweilen gibt es besonders hinsichtlich der Wiedereingliederung mehrfach vorbestrafter Bürger noch Vorbehalte oder Ablehnung in Betrieben und Wohngebieten. Dies resultiert zum Teil aus negativen Erfahrungen von Arbeitskollektiven und Hausgemeinschaften, deren Anstrengungen bei solchen Straftatlassenen fehlschlugen. Und bei einem Neuanfang geht es ja nicht einfach nur darum, derartige Enttäuschungen zu verkraften, sondern oft wollen auch Auswirkungen auf den Arbeitsprozeß, auf die Leistungen des Arbeitskollektivs und auf die Verhältnisse im Wohngebiet genau bedacht sein. Das darf nicht unterschätzt werden. Bürger und Kollektive, denen Wiedereingliederungsaufgaben angetragen werden, müssen konkret und offen erfahren, was sie erwartet und wie sie sich am besten darauf einstellen können. Auch die Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft muß voll auf diese Erfordernisse ausgerichtet sein.

## Prozeßcharakter der Wiedereingliederung

Ihrem Wesen nach ist die Wiedereingliederung ein Prozeß<sup>3</sup>, der schon mit dem Strafverfahren beginnt und der nicht damit beendet ist, daß dem Straftatlassenen Arbeit und Wohnraum gewährleistet werden.<sup>4</sup> Letzteres gehört freilich zu den Selbstverständlichkeiten, zu den unverzichtbaren materiellen Voraussetzungen jeglicher Wiedereingliederung. Das folgt nicht zuletzt aus dem sozialistischen Menschenrechtsverständnis.

Hierin äußert sich zugleich der prinzipielle Gegensatz zur Problematik der Resozialisierung Bestrafter unter den Bedingungen der kapitalistischen Gesellschaft, die Rechtsgarantien für Arbeitsplätze und Wohnraum verweigert. Dadur eifert sie trotz teilweise hohen Engagements von Bürgern, gesellschaftlichen und offiziellen Einrichtungen der Erfolg von Resozialisierungsbestrebungen oft von vornherein in Frage gestellt. Unter den Bedingungen millionenfacher Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Obdachlosigkeit und überhaupt „neuer Armut“, die nach dem Verständnis der herrschenden Kreise mit Menschenrechtsfragen nichts zu tun haben, bleiben Vorbestraften wenig Chancen, im sozialen Leben wieder richtig Fuß zu fassen. Dies gehört wesentlich mit zu jenen sozialen Verhältnissen, unter denen sich dortzulande die vielbeklagte berufsverbrecherische und organisierte Kriminalität — als Pendant zur Klassenkriminalität der Angehörigen der Bourgeoisie und oft genug als deren Bestandteil und Zuträger — tendenziell ausbreitet.

Die Staatsanwaltschaft der DDR hat entsprechend ihrer Leninschen Konzeption, die Aufsicht über die strikte Wahrung

der Gesetzlichkeit auszuüben, wichtige Beiträge zur Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung in allen ihren Phasen zu leisten. Ihr Grundanliegen auf diesem Gebiet ist es, zu erreichen, daß die Leiter aller Bereiche und Ebenen ihre rechtliche Verantwortung für die Wiedereingliederung voll wahrnehmen und daß die Bereitschaft und Initiativen von Arbeitskollektiven, Wohngebietsgemeinschaften und anderen gesellschaftlichen Kräften zur Unterstützung des Wiedereingliederungsprozesses gefördert werden. Das schließt insbesondere ein, darauf Einfluß zu nehmen, daß Arbeitskollektive, die Straftatlassene aufnehmen, dadurch keine Nachteile erleiden und daß ehrenamtliche Arbeit bei der Wiedereingliederung gebührend gewürdigt wird.

Das Engagement der Staatsanwälte für die Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger ist groß und geht vielfach über das hinaus, was ihnen vom Gesetz aufgetragen ist. Bei der Vorbereitung und Durchführung der allgemeinen Amnestie war dies besonders ausgeprägt. Eine solche Haltung entspricht den gegenwärtigen gesellschaftlichen Erfordernissen. Dieses Feld der Kriminalitätsverhütung fördert eine Vielfalt von Erfahrungen und Problemen zutage, die oft erst einmal aufbereitet, durchdacht, gewürdigt und erprobt werden müssen, ehe weitere Wege annähernd sicher abgesteckt werden können. Gerade darum ist es gleichermaßen unerlässlich, auch die Grenzen des staatsanwaltschaftlichen Wirkungsfelds zu markieren, damit rechtliche Verantwortungen nicht verwischt, sondern voll zum Tragen gebracht werden.

Die Verantwortung des Staatsanwalts für die Leitung des Ermittlungsverfahrens, für die Gesetzlichkeit dieses Verfahrens, erstreckt sich auch darauf, die Aufklärung der unmittelbaren Ursachen und Bedingungen der Straftat, besonders die in der Person des Beschuldigten liegenden und bei der Wiedereingliederung zu beachtenden Umstände zu gewährleisten. Diese in § 101 StPO als Voraussetzung für die Feststellung strafrechtlicher Verantwortlichkeit u. a. geforderten Ermittlungen umfassen bei vorbestrafter Beschuldigten, Feststellungen zur vorangegangenen Wiedereingliederung zu treffend. Sie sind zu gegebener Zeit mit der Abteilung Innere Angelegenheiten des zuständigen örtlichen Rates auszuwerten, um eine konkret persönlichkeitsbezogene Wiedereingliederung zu sichern.

Bei vorbestrafter Beschuldigten hat es sich bewährt, die Feststellungen zur vorangegangenen Wiedereingliederung auf einem Erfassungsbogen zu dokumentieren, weil dadurch deren gründliche Vorbereitung im Strafvollzug und durch die Abteilung Innere Angelegenheiten wesentlich unterstützt wird. Derzeit wird geprüft, ob ein solcher Erfassungsbogen generell einzuführen ist.

Wenn sich aus den Feststellungen zur vorangegangenen Wiedereingliederung Anhaltspunkte für das Vorliegen von Rechtsverletzungen ergeben, muß ihnen gewissenhaft nachgegangen werden. Sollten dazu weitergehende Untersuchungen erforderlich sein, ist diesen im Interesse einer zügigen Fortführung des Ermittlungsverfahrens außerhalb der Strafsache durch den Staatsanwalt mit den Mitteln der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht zu entsprechen. In jedem Fall muß gesichert sein, daß solche Sachverhalte völlig geklärt werden, eine festgestellte Rechtsverletzung beseitigt und ihrer Wiederholung vorgebeugt wird.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, daß die Sorge für eine gerechte und wirksame Maßnahme der

1 Diese Aufgabe wurde konkretisiert in §§ 3 und 28 ff. StAG; §§ 9, 63, 64 StVG; §11 Wiedereingliederungsgesetz vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 98).

2 Vgl. § 1 Wiedereingliederungsgesetz.

3 Vgl. auch \*H. Krüger, „Erfahrungen örtlicher Staatsorgane bei der Wiedereingliederung Straftatlassener“, NJ 1988, Heft 11, S. 448 ff.

4 Vgl. hierzu Ziff. 5 der Gemeinsamen Anweisung des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. Februar 1973 und den gleichlautenden Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts (NJ 1973, Beilage 1/13 zu Heft 5) und die Anweisung 1/85 des Generalstaatsanwalts der DDR vom 1. September 1985, erläutert von R. Müller/H. P. Hofmann in NJ 1986, Heft 4, S. 148 ff.

Vgl. auch Abschn. IV Ziff. 1 der Beweisrichtlinie vom 15. Juni 1988 (GBl. I Nr. 15 S. 171; NJ 1988, Heft 8, S. 315 ff.).